

**Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Insel Poel
für die Nutzung der kommunalen Gebäude
vom 10.05.2005**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geä. durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91ff), der §§ 1, 4, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S.916), zuletzt geä. durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91ff) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 09.05.2005 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung findet Anwendung auf folgende kommunalen Gebäude der Gemeinde Insel Poel:

1. Regionale Schule Kirchdorf, Straße der Jugend 15 in 23999 Insel Poel, OT Oertzenhof,
2. Öffentliche Bibliothek der Gemeinde Insel Poel, Wismarsche Str. 2 in 23999 Insel Poel, OT Kirchdorf,
3. Kinder- und Jugendzentrum der Gemeinde Insel Poel, Wismarsche Str. 2 b in 23999 Insel Poel, OT Kirchdorf,
4. Feuerwehrhaus der Gemeinde Insel Poel, Wismarsche Str. 1 c in 23999 Insel Poel, OT Kirchdorf und
5. Haus der Jugendfeuerwehr, Wismarsche Str. in 23999 Insel Poel, OT Kirchdorf.

**§ 2
Nutzungs- und Vergabegrundsätze**

- (1) Die Nutzung der in § 1 genannten Gebäude der Gemeinde Insel Poel kann auf Antrag für Veranstaltungen natürlichen und juristischen Personen außerhalb der Zeiten der Selbstnutzung durch die Gemeinde Insel Poel gewährt werden. Über Art, Dauer und Umfang der Nutzung ist ein **Nutzungsvertrag** zu schließen, der entsprechend dem in der **Anlage 2** dieser Satzung beigefügtem Muster zu gestalten ist.
- (2) Die Übertragung der Schlüsselgewalt ist im Nutzungsvertrag zu regeln.
- (3) Die Überlassung der Räume erfolgt in Form und Umfang ihrer gewöhnlichen Ausstattung.
- (4) Die Antragstellung auf Überlassung kommunaler Gebäude erfolgt formlos. Der Antrag muss folgende Informationen enthalten:
 1. Name des Antragstellers,
 2. Anschrift des Antragstellers,
 3. Bezeichnung der zur Nutzung gewünschten Räume,
 4. Tag und Zeit der gewünschten Nutzung,

5. Art der Veranstaltung (en),
 6. Anzahl der Veranstaltungsteilnehmer.
- (5) Über die Vergabe der Nutzung entscheidet der Bürgermeister.
 - (6) Der Nutzungsvertrag für kommunale Gebäude nach § 1 Nr. 1 bis 5 schließt die Nutzung der Sanitäreinrichtungen ein.
 - (7) Es gelten die allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der kommunalen Gebäude der Gemeinde Insel Poel, die als **Anlage 1** Bestandteil dieser Satzung sind und den Nutzern mit dem Nutzungsvertrag ausgehändigt wird.

§ 3 Kündigung

- (1) Der Nutzungsvertrag kann durch den Bürgermeister fristlos gekündigt werden, wenn
 1. der Gebührenschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder
 2. der Nutzer gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der kommunalen Gebäude der Gemeinde Insel Poel verstößt.
- (2) Der Nutzungsvertrag kann durch den Nutzer
 1. für einmalige Veranstaltungen bis zum 14. Tag vor dem Veranstaltungstermin gekündigt werden und
 2. für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Nutzungsentgelte

Die Gemeinde Insel Poel erhebt für die Nutzung der kommunalen Gebäude alle Nutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind natürliche und juristische Personen, welche den Nutzungsvertrag schließen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen , Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Nutzung der kommunalen Gebäude entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages und ist
 1. für einmalige Veranstaltungen 5 Werktage vor Beginn der Veranstaltung fällig,
 2. für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen als Jahresbetrag zu dem in dem Nutzungsvertrag festgesetzten Termin fällig.

- (2) Die Gebühren sind zum Fälligkeitstermin per Überweisung oder durch Barzahlung an die Gemeindekasse zu entrichten.

- (3) Von der Gebührenschuld befreit sind :
 1. Veranstaltungen im Rahmen des Schulbetriebes,
 2. Veranstaltungen im Rahmen der gewöhnlichen Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf,
 3. Proben des Blasorchesters der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf,
 4. Proben des Vereins „Poler Volkschor e.V.“ und
 5. private Feiern der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf in den Räumen des Feuerwehrhauses der Gemeinde Insel Poel, Wismarsche Str. 1 c in 23999 Insel Poel, OT Kirchdorf und dem Haus der Jugendfeuerwehr, Wismarsche Str. in 23999 Insel Poel, OT Kirchdorf,
 6. Veranstaltungen örtlicher gemeinnütziger Vereine.

Weitere Möglichkeiten einer Befreiung von der Gebührenschuld sind ausgeschlossen.

§ 7

Höhe und Bekanntgabe der Nutzungsgebühren

- (1) Für die kommunalen Gebäude wird eine Nutzungsgebühr für einmalige und regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen von 5,00 € je angefangene Stunde und Raum erhoben.

- (2) Die Nutzungsgebühren verstehen sich incl. anteiliger Betriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

- (3) Die Bekanntgabe der Gebührenschuld erfolgt durch Festsetzung des Betrages im § 3 des Nutzungsvertrages. Ein gesonderter Gebührenbescheid ergeht nicht.

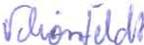
§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer nach § 5 Abs.3 KV M-V vorsätzlich oder fahrlässig
1. die in § 1 genannten kommunalen Gebäude nutzt, ohne im Besitz eines nach § 2 Abs. 1 erforderlichen Nutzungsvertrages zu sein,
 2. die Nutzung über dem im Nutzungsvertrag vereinbarten Umfang betreibt oder
 3. gegen die allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der kommunalen Gebäude der Gemeinde Insel Poel verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden.

§ 9
In Kraft Treten/Ausser-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Die Satzung der Gemeinde Insel Poel über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Mitbenutzung der Schulräume der Schule Kirchdorf vom 28.03.2002 tritt außer Kraft.

Kirchdorf, den 10.05.2005


Schönfeldt
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1

zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Insel Poel für die Nutzung kommunaler Gebäude vom 10.05.2005

Allgemeine Bedingungen für die Nutzung kommunaler Gebäude der Gemeinde Insel Poel

1. Die Unterzeichner des Nutzungsvertrages sind für die Einhaltung der allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der kommunalen Gebäude verantwortlich.
2. Der Bürgermeister der Gemeinde Insel Poel übt das Hausrecht aus. Er kann es auf einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Insel Poel übertragen.
3. Das Betreten der kommunalen Gebäude ist nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen, der mindestens 18 Jahre alt sein muss, erlaubt. Dieser hat als Erste das Gebäude zu betreten und als Letzter zu verlassen.
4. Alle Nutzer/innen und Besucher/innen sind verpflichtet, die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte ordnungsgemäß zu benutzen und pfleglich zu behandeln.
5. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
6. Die Nutzung der kommunalen Gebäude der Gemeinde Insel Poel ist unabhängig vom Bestehen einer Gebührenpflicht erst mit dem Abschluss eines rechtsgültigen Nutzungsvertrages möglich und zulässig.
7. Die Nutzung der kommunalen Gebäude ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Nutzungszeit laut Nutzungsvertrag gestattet.
8. Die Nutzer der kommunalen Gebäude sind verpflichtet, die Räume vor Beginn der Nutzung zu prüfen und festgestellte Mängel oder Schäden unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
9. Nach Ablauf der Nutzungszeit erfolgt eine Abnahme der genutzten Räume vor Ort durch eine vom Bürgermeister beauftragten Person. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen. Der Abnahmetermin ist im Nutzungsvertrag festzulegen.
10. Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig vom Nutzer verursacht werden, haftet dieser in voller Höhe.
11. Der Nutzer haftet auch für Beschädigungen oder Verunreinigungen von Räumen, Wegen und gärtnerischen Anlagen sowie allgemein für Schäden während der Überlassungszeit von Besuchern/Besucherinnen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.
12. Das Aufstellen eigener Schränke, Geräte und sonstiger Gegenstände bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.
13. Die Gemeinde Insel Poel haftet nicht, wenn Gegenstände jeder Art abhanden kommen oder beschädigt werden.
14. Die Nutzer sind nicht berechtigt, die ihnen zur Nutzung überlassenen Räume an Dritte weiterzugeben.
15. Die Hausordnungen der jeweiligen kommunalen Gebäude sind Bestandteil der allgemeinen Bedingungen.

**Anlage 2
zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Insel Poel für die Nutzung der kommunalen Gebäude vom 10.05.2005**

Muster eines Nutzungsvertrages für die Nutzung der kommunalen Gebäude der Gemeinde Insel Poel

Nutzungsvertrag für die Nutzung der kommunalen Gebäude der Gemeinde Insel Poel

**§ 1
Vertragsgegenstand**

Auf Grundlage der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Insel Poel für die Nutzung der kommunalen Gebäude vom 10.05.2005 überlässt

die Gemeinde Insel Poel, vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde Insel Poel

dem Nutzer

.....

(Name u. Anschrift des Nutzers)

das kommunale Gebäude.....

(Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift)

im folgend definierten Umfang

(Bezeichnung des Raumes / ggf. der Nebenräume)

zur Nutzung für

(Art der Veranstaltung)

für die Dauer vom bis

(Datum)

in der Zeit von bis

(Uhrzeit)

zur Nutzung .

**§ 2
Schlüsselübergabe und Abnahme**

(1) Die Schlüsselübergabe an den Nutzer erfolgt am um Uhr durch

.....

(2) Die Schlüsselrückgabe durch den Nutzer an die Gemeinde Insel Poel erfolgt am

..... um Uhr.